

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Palliatives Hospiz Solingen e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Solingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Betreuung und Versorgung schwerkranker Menschen und des Beistandes für deren Angehörige und Trauernde, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung und den Unterhalt eines palliativen Hospizes in Solingen zur palliativpflegerischen und seelischen Begleitung von Schwerkranken und ihnen Nahestehenden zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Sterbens.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a.) die persönliche Auseinandersetzung mit dem Sterben zu ermöglichen
- b.) die häusliche Pflege Sterbender zu begleiten
- c.) ein stationäres palliatives Hospiz zu unterhalten
- d.) die ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen fortzubilden und die Betroffenen in Angelegenheiten von Sterbebegleitung und palliativem Hospiz zu beraten

3. Durch das palliative Hospiz sollen Schwerstkranke und Sterbende, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen sowie ihre Familienangehörigen oder ihnen Nahestehenden begleitende Hilfe und Trost erfahren. Die Erfüllung dieser ganzheitlichen Betreuung nehmen hauptamtliche und ehrenamtliche MitarbeiterInnen wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. entfällt

2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 25 € sowie zusätzlich Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen nach Maßgabe ihrer steuerlichen Reisekostenabrechnung. Erhält der Vorstand gemäß §13 Abs. 3 eine Tätigkeitsvergütung, entfällt die monatliche Aufwandspauschale ersatzlos.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Gegen Entgelt Beschäftigte des Vereins werden nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Öffentlichen Dienstes (TVöD) oder vergleichbaren Tarifregeln entlohnt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages soll der Vorstand dem Antragsteller die Gründe bekanntgeben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tode des Mitgliedes
- b. durch Austritt
- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein
- e. bei juristischen Personen durch Auflösung

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Person des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder aus sonstigen Gründen durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Im Falle der Einlegung des Einspruchs ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung oder Rücknahme des Einspruchs.

§ 6

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zu Verwirklichung des seiner Aufgaben erhält der Verein

- durch Mitgliedsbeiträge
- durch Zuschüsse öffentlicher Institutionen
- durch Leistungen der Krankenkasse
- durch Spenden der Mitglieder und dritter Personen
- durch Vermögenserträge
- durch Einnahmen aus der Verwirklichung der des Satzungszwecken dienenden Hilfsge-
schäfte

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Von der Mitgliederversammlung wird die Höhe eines Mindestjahresbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt. Der Mindestjahresbeitrag wird nach Einzelpersonen, Familien, Personenmehrheiten und juristischen Personen gestaffelt festgelegt. Der Mindestjahresbeitrag wird auf das Vereinskonto überwiesen oder bei vorliegender Ermächtigung per Lastschrift eingezogen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- b.) Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks
- c.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages
- d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von 2 RechnungsprüferInnen, ersatzweise der externen Rechnungsprüfung durch eine/n WirtschaftsprüferIn, SteuerberaterIn
- e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f.) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Beschluss die Öffentlichkeit herstellen oder Gäste einschließlich der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder Beschlüsse fassen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, die die zwei höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Der/die ProtokollführerIn wird vom/von der VersammlungsleiterIn bestimmt.

§ 11

nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Ergänzung der Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgestimmt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus 9 Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn / dem/der SchriftführerIn sowie bis zu fünf BeisitzerInnen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellv. Vorsitzende vertreten. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins in bestimmten Geschäften oder bestimmten Arten von Geschäften ermächtigen. Ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder können im Rahmen Ihrer Vertretungsmacht weitere Personen zur Vertretung des Vereins schriftlich bevollmächtigen.

3. Der Vorstand kann abweichend von § 3 Abs. 3 für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten. Soweit einzelne Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit von der von ihnen beherrschten Gesellschaft, oder von einer Gesellschaft, bei der einzelne Vorstandsmitglieder hauptberuflich angestellt sind, freigestellt worden sind und haben sie keine unmittelbare Vergütung vom Verein erhalten, kann die jeweilige Gesellschaft des Vorstandsmitglieds dem Verein den Verdienstausschlag nach Maßgabe des TVöD in Rechnung stellen.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b.) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d.) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- e.) Buchführung
- f.) Erstellung der Jahresrechnung
- g.) Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen
- h.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- i.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 15

Wahl des Vorstandes – Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen. Gehören dem Vorstand nicht mindestens 4 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an, so ist der Vorstand neu zu wählen.

§ 16

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellv. Vorsitzenden schriftlich oder auf sonstige Weise

einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

3. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellv. Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, die von dem/der SitzungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn unterschrieben wird.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis erklären.

5. Der Vorstand kann zu seinen nicht öffentlichen Sitzungen beratende Personen hinzuziehen, die kein Stimmrecht haben.

§ 17

GeschäftsführerInnen, Hilfspersonen, Arbeitskreise

Der Verein darf sich zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen, insbesondere einen oder mehrere GeschäftsführerInnen beschäftigen. Aus der Gesamtheit der Hilfspersonen können einzelne Arbeitskreise gebildet werden, zu denen auch Personen gehören können, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu den Hilfspersonen müssen so gestaltet werden, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins angesehen wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Verein im Vorhinein auf das Handeln der Hilfspersonen einwirkt, Weisungen erteilt und die Tätigkeit der Hilfsperson regelmäßig kontrolliert.

Hilfspersonen im Sinne des vorhergehenden Absatzes treten nach außen, das heißt auch bei der Vereinnahmung von Geld- und Sachspenden sowie der Verausgabung von Geldmitteln als Hilfspersonen des Vereins auf. Die Hilfspersonen sind nicht berechtigt, im Namen und für Rechnung des Vereins gemeinnützigkeitsschädliche Veranstaltungen, insbesondere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, durchzuführen. Der Verein trägt zusammen mit seinen Hilfspersonen dafür Sorge, dass die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke überwiegend unmittelbar erfolgt.

§ 18

Ehrenmitgliedschaften

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemalige(n) Vorsitzende(n) des Vereins den Ehrenvorsitz verleihen.

2. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen zur Vereinsauflösung erforderlich ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein/ihr StellvertreterIn die gemeinsamen vereinsberechtigten Liquidatoren.

2. Bei der Auflösung oder sonstigen rechtlichen Beendigung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke der Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit in Deutschland auf den Gebieten von Bildung, Wissenschaft und Forschung, öffentlicher Gesundheitspflege sowie Mildtätigkeit zu verwenden.

Der Beirat

Der Vorstand beruft auf Dauer von 3 Jahren einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes beratend zu unterstützen. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) oder zwei SprecherInnen. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Der/die SprecherInnen des Beirates ist/sind zu den Vorstandssitzungen als Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Stand nach MV 2016